jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/16 6Ob8/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2002

Norm

AußStrG §102 Abs2

Rechtssatz

Auf Antrag eines Noterben ist der Wert einer Liegenschaft für das Inventar auch dann nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz durch einen Sachverständigen zu ermitteln, wenn die Liegenschaft bereits um einen von allen Beteiligten akzeptierten Kaufpreis veräußert wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 8/02y
  Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 8/02y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116572

Dokumentnummer

JJR_20020516_OGH0002_0060OB00008_02Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at